

Wird die Überbringung durch die Briefträger bez. Paketbesteller nicht gewünscht, so kann die Abholung bei einem der unter III bezeichneten Postämter erfolgen, nachdem bei dem beteiligten Postamt eine Abholungs-erklärung niedergelegt worden ist.

Zu Wertsendungen mit mehr als 6000 M Inhaltsangabe wird in jedem Falle nur der Ablieferungsschein oder die Postpaketadresse bestellt, wogegen die Abholung der Sendung bei dem betreffenden Postamt erfolgen muß. (Vergl. unter III.)

Im Interesse der Beschleunigung der Bestellung wird dem beteiligten Publikum angelegentlich empfohlen, die Absender, nach Befinden wiederholt, zu **tunlichst genauer Wohnungsangabe** (Straße usw., Hausnummer, Stockwerk) in den Aufschriften der nach Dresden gerichteten Briefe und Sendungen, namentlich auch zur Angabe ob Altstadt-Dresden oder Neustadt-Dresden, zu veranlassen.

Bei stattfindendem Wohnungswechsel wolle die alte und die neue Wohnung dem betreffenden Postamt schriftlich angezeigt werden. Derartige Anzeigen können, wenn sie offen sind, in jeden Postbriefkasten unfrankiert eingeworfen werden.

VII. Schlußzeiten für die abgehenden Postsendungen.

Die Schlußzeit der einzelnen Posten für Briefe und Päckereien usw. ist in dem im Schaltorraum jedes Postamts aushängenden Postbericht angegeben. Die nach Ablauf der Schlußzeit aufgegebenen Briefe und anderen

Sendungen werden bis zum Abgange der nächsten Post zurückgelegt.

Gegen eine besondere Gebühr von 20 s für jede einzelne Sendung werden auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden Einschreibbriefe und gewöhnliche Pakete zur Beförderung mit der nächsten Gelegenheit angenommen, wenn ein Beamter zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte anwesend ist und die Einlieferung mindestens eine halbe Stunde vor dem Abgange dieser Beförderungsgelegenheit erfolgt.

Bei den Postämtern 1 (Postplatz) und 7 (Kellstraße, Abstellbahnhof) kann die Einlieferung von Postsendungen der bezeichneten Art nach Schalterschluß jederzeit geschehen, da bei diesen Postanstalten ununterbrochener Betriebsdienst stattfindet.

In die Briefkästen der Bahnpostwagen können unfrankierte, durch Marken frankierte, unbeschwerte und nicht einzuschreibende Briefe bis zum Abgang des Zuges eingelegt werden. Die Einlieferung einer größeren Anzahl Briefe durch diese Briefkästen empfiehlt sich nicht.

VIII. Postbriefkästen und deren Benutzung.

Zu welchen Zeiten die Postbriefkästen in den einzelnen Stadtteilen an Wochen-, Sonn- und Festtagen entleert werden und zu welchem Postamte die eingeworfenen Briefe zunächst gelangen, ist auf jedem Kasten angegeben.

In die Briefkästen sind gewöhnliche Briefsendungen jeder Art (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Gütermeldezeitel) einzulegen, sofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht die Einlieferung am Schalter notwendig machen.

Einzuschreibende, Wert- und Nachnahmebriefe dürfen in die Briefkästen nicht eingelegt werden.

Landbriefbestellung f. unter 2.

IX. Die Bestellung durch Eilboten.

Die Bestellung von Eilsendungen erfolgt in der Regel sogleich nach der Ankunft, in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh jedoch nur dann, wenn der Absender dem Vermerk „durch Eilboten“ hinzugefügt hat „auch nachts“. Die Empfänger können durch schriftlichen Antrag die Ausführung oder Ausschließung der Eilbestellung während der Nacht bestimmen.

Briefe mit dem bloßen Zusatz: „cito, citissime“, „pressant“, „dringend“ oder „eilig“ und dergleichen mehr werden nicht zur Eilbestellung gebracht, sondern gleich allen übrigen Briefen bei den gewöhnlichen Austragungen den Adressaten behändigt.

An Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postortes sind nur gewöhnliche Briefsendungen zur Eilbestellung zugelassen.

Anmerkung. Der Postbericht hängt bei jedem Postamte zur Einsichtnahme aus; ferner sind bei sämtlichen Postanstalten, sowie durch die Briefträger, Landbriefträger und Paketbesteller die amtlich herausgegebenen „Post- und Telegraphen-Nachrichten für das Publikum“, welche über die wichtigsten Bestimmungen der Post- und Telegraphen-Ordnung und über die Tarvorschriften genaue Angaben enthalten, zum Preise von 15 s für das Exemplar käuflich zu beziehen.

Wegen Zuständigkeit der Post- und Telegraphenbehörden bei Beschwerden und Anträgen des Publikums siehe II. Teil 2. Abschnitt unter M.

2. Ortssendungen (Stadtbriefe usw.).

Bei den hiesigen Postanstalten können zur Bestellung an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke von Dresden und den umliegenden zum Stadtpostbezirke gehörigen Postorten Postsendungen in demselben Umfange eingeliefert werden, wie nach außerhalb. Das Verlangen der Eilbestellung ist indessen nur bei gewöhnlichen Briefsendungen zulässig; im übrigen sind Eilsendungen nur zwischen Postorten zulässig, z. B. zwischen Dresden und Blasewitz, nicht aber nach demselben Orte, in welchem die Aufgabepostanstalt gelegen ist.

Für Briefe (bis zum Gewichte von 250 g) an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt kommt im Frankierungsfalle, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 s, im Nichtfrankierungsfalle

eine Gebühr von 10 s zur Erhebung. Im Verkehr zwischen Dresden und Blasewitz, Bühlau, Sorbitz, Loschwitz, Stehsch-Kemnitz und Weißer Hirsch werden erhoben:

für gewöhnliche Briefe und Postkarten frankiert 5 s, unfrankiert 10 s.

Alle übrigen Sendungen (Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Pakete mit oder ohne Wertangabe, Geldbriefe, Postanweisungen usw.), welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung in Betracht kommt, der für die

geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

Hiernach wird z. B. berechnet für eine in Dresden zur Post gegebene Postanweisung im Betrage von 370 M an einen Einwohner Dresdens

das Porto mit 40 s
und die Bestellgebühr mit 5 s
für ein Paket im Gewichte von 5 kg
das Porto für die geringste Entfernungsstufe mit 25 s
und die Bestellgebühr mit 15 s

Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Sendungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postortes nicht statt.

Verzeichnis der in den Landbestellbezirk von Dresden gehörigen Ortschaften, einzelnen Grundstücke usw.

Die Bestellung erfolgt an Wochentagen täglich einmal (1), bez. zwei- (2), dreimal (3):

Landbestellbezirk des Postamts 8 in Neustadt (Radeberger Straße).

Radeberger Landstraße im Loschwitz 12 u. 14. (3)
Fischhaus. (3)
König Albert-Parl. (3)

Landbestellbezirk des Postamts Dresden-Altstadt 20 (Kochwitzer Straße).

Bergstraße 122. (2)
Kleinmodritz. (2)
Modritz. (3)
Modritzhöhe. (3)
Pestitz (Klein). (3)

Landbestellbezirk des Postamts Dresden-Neustadt 23 (Marienhofstraße).

Hellerschenke. (2)
Rähniger Anbau. (2)
Blasewaldts Ruhe. (2)

Landbestellbezirk des Postamts Dresden-Altstadt 26 (Zwinglistraße).

Reider Gasfabrik. (3)
Seidnitz. (3)

Landbestellbezirk des Postamts Dresden-Altstadt 27 (Wienerstraße).

Goschütz. (3)
Begerburg. (2)
Dölzchen. (2)

Landbestellbezirk des Postamts Dresden-Altstadt 29 (Coffebänder Straße).

Burgstädtel. (2)
Leutewitz. (2)
Neubriesnitz. (2)
Ockerwitz. (2)
Omsersitz. (2)

Landbestellbezirk des Postamts Dresden-Neustadt 30 (Bunsenstrasse).

Altkaditz. (3)

Der Landbestellungsdienst erstreckt sich auf die Bestellung der nach den Orten des Landbestellkreises eingehenden gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, der Postsendungen mit Nachnahme, der Postanweisungen und Postaufträge, der Briefe mit Postzustellungsurkunde, der Wertsendungen bis mit 800 M Wert und bis mit 5 Kilogramm Gewicht, der gewöhnlichen und Einschreibpakete bis mit 5 Kilogramm Gewicht, soweit dieselben in der Landbriefträgertasche untergebracht oder durch andere Vorkehrungen gegen Rässe usw. geschützt werden können; ferner auf die Bestellung der Postpaketadressen resp. Ablieferungs-